

22/11/18

22/11/184

Friedensarbeit ohne Arbeitslosigkeit.

Das Ziel der Demobilisierung.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung macht bekannt: Die unproduktive Arbeit für Kriegsaufträge muß aufhören. Die Betriebe sind unverzüglich auf Friedensmaterial umzustellen. Zu diesem Zwecke haben alle staatlichen Stellen, Gemeinden, öffentlichen Korporationen usw. ihre Friedensaufträge umgehend zu erteilen. Öffentliche Notstandsarbeiten werden in Auftrag gegeben werden. Mangels vorliegender Aufträge ist Friedensarbeit auf Vorrat herzustellen. Die Beschaffungsbehörden dürfen irgendwelche Ansprüche auf Herstellung von Kriegsmaterial aus laufenden Verträgen nicht mehr erheben. Die Industrie muß im Interesse möglichst baldiger Befriedigung friedenswirtschaftlicher Bedürfnisse auf den Anspruch, noch fernerhin herzustellendes Kriegsmaterial auszuliefern, g und fählich verzichten. Alle Friedensaufträge sind den noch laufenden Kriegsaufträgen unbedingt vorzuziehen. Arbeiterentlassungen dürfen nur erfolgen, wenn an anderen Stellen für Arbeit gesorgt ist. Arbeitslosigkeit ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Nur wenn ausnahmsweise das Ziel — Friedensarbeit ohne Arbeitslosigkeit — nicht sofort erreicht wird, können Kriegsarbeiten als Notarbeiten vorübergehend noch fortgesetzt werden. Bei der Bemessung der Entgelte ist als Grundsatz festzustellen, daß eine Gewinnerzielung aus solchen Arbeiten infolge ihres Charakters als Notarbeiten nicht in Frage kommen kann.

Auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) wird hiermit verordnet:

1. Soweit nach dem 10. November 1918 noch ausnahmsweise Kriegsarbeiten fortgesetzt werden müssen, setzt die mit den Arbeiten besetzte Beschaffungsbehörde neue Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial unter Berücksichtigung ihres Charakters als Notarbeit fest. Gegen diese Preisfestsetzung steht innerhalb vier Wochen nach Zustellung dem Lieferer oder Untertieferer das Recht der Berufung an den Demobilisierungskommissar seines Bezirkes zu. Der Demobilisierungskommissar setzt nach Anhörung der Beschaffungsbehörde und des Berufenden den Preis endgültig fest mit der Maßgabe, daß über den Erlös nachweisbarer Gesamtgestehungskosten hinaus kein Gewinn gewährt wird, und daß keinesfalls der vertraglich vereinbarte Preis, auch anteilig nicht, überschritten wird.

2. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen nicht ausgeführter Kriegsaufträge gegen die Auftraggeber steht den Lieferern und Untertieferern nicht zu.

3. Die vorstehenden Bestimmungen schließen eine Einigung über die sofortige Auflösung der Verträge oder Teile derselben, gegebenenfalls unter Uebernahme der unfertigen Gegenstände, zwischen Beschaffungsbehörde einerseits und Lieferer oder Untertieferer andererseits nicht aus.

4. Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf den Einzelfall entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten das Demobilisierungsamt.

5. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen regeln die Einrichtung der den Demobilisierungskommissaren für die Erfüllung der zu 1. bezeichneten Aufgabe betugenden Organe. Das Verfahren vor dem Demobilisierungskommissar ist gebührenfrei; über die Erstattung harter Auslagen entscheidet der Demobilisierungskommissar.

6. Für Streitfälle aus dieser Verordnung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.